Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV sind die Stadtwerke Pfarrkirchen verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Hochlast-Zeitfenster 2027

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2027 basiert auf dem Beschluss der BnetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013

Im Netzgebiet der Stadtwerke Pfarrkirchen ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
Mittelspannung (MS)	Frühling	12:15 - 14:15
	Sommer	12:45 - 13:45
	Herbst	-
	Winter	-
MS / NS	Frühling	12:15 - 14:15
	Sommer	12:45 - 14:00
	Herbst	-
	Winter	-
Niederspannung (NS)	Frühling	11:15 - 14:15
	Sommer	11:30 - 14:30
	Herbst	-
	Winter	-

Beispiel: 12:00 - 14:00 bedeutet von 12:00 bis 13:59:59

Hinweis: **Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:**
"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Jahreszeiten nach BNetzA:

Winter	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
01.01.-28/29.02.	01.03.-31.05.	01.06.-31.08.	01.09.-30.11.	01.12.-31.12.

Umsetzung:

Ausnahmen (Nebenzeiten): Samstage, Sonn- und Feiertage sowie gesetzliche Feiertage in Bayern und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. bis 31.12.) sind ausgenommen.

Weitere Voraussetzung nach BNetzA (ab 01.01.2013):

Netzebene	Erheblichkeits-schwelle	Mindest-verlagerung	Bagatellgrenze
MS	20%	100 kW	500,00 €
MS/NS	30%	100 kW	500,00 €
NS	30%	100 kW	500,00 €

Auszug der Festlegung der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchst-last außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind die für betreffenenden Netzebenen Mindesabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten.Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.
Bei der Ermittlung des prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhälnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen... Darüber hinaus ist eine Mindest-verlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich....Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500,00 € angesetzt.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann ge-nehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeldreduzierung mindestens 500,00 € beträgt ..."